

Gemeinde Kargow

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: 06/2022/20
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 07.04.2022
	Verfasser: Frau Rohne
Information zur Haushaltssatzung 2022 inkl. Finanzplanungszeitraum bis 2025	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Ö	26.04.2022
Gremium	
Gemeindevertretung Kargow	

Information / Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kargow wurde am 08.03.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen und wurde am 10.03.2022 auf der Internetseite des Amtes Seenlandschaft Waren veröffentlicht. Im § 6 „Stellen gemäß Stellenplan“ der Haushaltssatzung hat sich ein Schreibfehler ergeben. Die Vollzeitäquivalente beträgt nicht 2,3375 VzÄ sondern 2,35 VzÄ. Dieser Schreibfehler wurde korrigiert und die Haushaltssatzung wurde somit am 05.04.2022 nochmals auf der Internetseite des Amtes Seenlandschaft Waren veröffentlicht. Dieser Schreibfehler hat keinerlei Konsequenzen für die Gemeinde. Die korrigierte Haushaltssatzung ist gemäß dem Schreiben vom 05.04.2022 „Rechtsaufsichtliche Stellungnahme zum Haushalt“ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte der Gemeindevertretung anzuzeigen, was mit dieser Informationsvorlage erfolgt.

Des Weiteren ist gemäß 43 Abs. 6 und 7 der Kommunalverfassung M-V der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Jahr in Planung und in Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Da mit dem Haushalt 2022 der Gemeinde Kargow im Finanzplanungszeitraum kein Haushaltsausgleich erreicht wird, ist in den kommenden Jahren voraussichtlich ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Abteilung Finanzen des Amtes Seenlandschaft Waren sowie die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte empfehlen daher ein frühzeitiges Gegensteuern aus haushaltswirtschaftlicher Sicht um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zu gefährden.

Somit sollte die Gemeinde bereits ab 2022 Einsparungen im freiwilligen Bereich, eine Aufwands- und Auszahlungsminimierung (nur absolut notwendige Kosten) und eine Ertrags- und Einzahlungserhöhung anstreben.

Anlage/n:

Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.04.2022 und
Korrigierte Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde

Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Kargow
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Tina Marquardt
E-Mail: tina.marquardt@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.107
Telefon: 0395 57087 4336
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10. März 2022

Mein Zeichen:
15.11.071.012020-001/002

Datum:
5. April 2022

Rechtsaufsichtliche Feststellungen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Kargow

Die am 8. März 2022 durch die Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kargow enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und ist gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anzeigepflichtig.

I. Auswertung der Haushaltsplanung

Nach § 17 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Nach Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kargow im Haushaltsjahr 2022 als gesichert zu beurteilen.

Die Einordnung in die Leistungsgruppe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V, insbesondere an dem Überschuldungsverbot und dem Haushaltsausgleich. Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab.

- a) Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik M-V ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 GemHVO-Doppik M-V keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt 2022 weist vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -36.000 EUR aus.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Voldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die Gemeinde plant im Haushaltsjahr 2022 eine genehmigungsfreie Entnahme aus Rücklagen gemäß § 18 Absatz 6 GemHVO-Doppik M-V in Höhe von 53.100 EUR. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss nach Veränderungen der Rücklagen in Höhe von 17.100 EUR. Hinzu kommen noch Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 128.565 EUR, so dass sich der Überschuss im Ergebnishaushalt per 31. Dezember 2022 auf voraussichtlich 145.665 EUR belaufen wird.

Daher ist der Ergebnishaushalt der Gemeinde Kargow im Haushaltsjahr 2022 ausgeglichen.

Im Finanzplanungszeitraum werden Jahresfehlbeträge ausgewiesen (insgesamt - 186.100 EUR), so dass sich das Ergebnis auf Grundlage der Haushaltsplanung auf - 40.435 EUR bis zum 31. Dezember 2025 verändert.

- b) Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik M-V besteht.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf 100.900 EUR. Es fallen keine Tilgungsleistungen an, so dass sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 100.900 EUR im Finanzhaushalt ergibt. Der Vortrag per 31. Dezember 2021 beläuft sich auf 502.035 EUR. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtlicher positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 602.935 EUR per 31. Dezember 2022.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Kargow ist im Haushaltsjahr 2022 ausgeglichen.

Im Finanzplanungszeitraum werden von 2023 bis 2025 insgesamt negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen geplant (-115.100 EUR). Somit ergibt sich ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2025 in Höhe von 487.835 EUR.

Der Haushalt der Gemeinde Kargow ist im Ergebnis materiell rechtmäßig, da der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik M-V im Haushaltsjahr 2022 erreicht wird. Am Ende des Finanzplanungszeitraum wird der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht wird.

II. Sonstige Hinweise zur Haushaltswirtschaft

Stellenplan

Gemäß § 46 Absatz 4 Nummer 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Stellenplan. Hierbei sind weiter die Vorschriften des § 4a GemHVO-Doppik M-V zu beachten.

Nach § 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, der zuletzt durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 geändert worden ist, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2022 durchschnittlich 39,5 Stunden und ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39 Stunden.

Demzufolge bedarf es im Stellenplan 2022, in der Spalte „Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr“ einer Anpassung bei den Stellen, die von Tarifbeschäftigten mit einer zugrundeliegenden festen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt sind oder besetzt werden sollen.

Eine solche Anpassung wurde im vorliegenden Stellenplan der Gemeinde Kargow nicht vorgenommen. So wird die lfd. Nummer 1 statt mit 1,0 VzÄ mit 0,9875 VzÄ ausgewiesen. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Orientierungsdatenerlass 2022 vom 29. November 2021 zu entnehmen. Der Stellenplan 2022 ist zu korrigieren.

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kargow wurde bereits veröffentlicht. Sie ist daher zu korrigieren und an den geänderten Stellenplan anzupassen und bedarf einer erneuten Veröffentlichung. Weiterhin ist die korrigierte Haushaltssatzung 2022 in ihrer nächsten Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.

Die korrigierte Haushaltssatzung ist nach Veröffentlichung umgehend bei der unteren Rechtsaufsicht vorzulegen. Gleiches gilt für den korrigierten Stellenplan.

Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich der Gemeinde Kargow ist im Haushaltsjahr 2022 gegeben. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes kann im Ergebnishaushalt jedoch kein Ausgleich mehr dargestellt werden. Vielmehr weist die Gemeinde Kargow zum 31. Dezember 2025 hier einen Fehlbetrag in Höhe von -40.435 EUR aus. Auch wenn der fehlende Haushaltsausgleich in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraumes zu keinem Haushaltssicherungskonzept verpflichtet, so ist ein frühzeitiges Gegensteuern aus haushaltswirtschaftlicher Sicht zu empfehlen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zu gefährden.

Im Auftrag

.....
gez. Tina Marquardt
Sachbearbeiterin Finanzaufsicht

Haushaltssatzung der Gemeinde Kargow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.528.600,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.564.600,00 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 17.100,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.485.800,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 1.384.900,00 EUR |
| <i>(einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)</i> | |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 100.900,00 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 95.600,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 160.500,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -64.900,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR.
---	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	148.500,00 EUR.
---	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Folgende Deckungskreise (Deckungsvermerke) wurden zusätzlich zu den Deckungsgrundsätzen gemäß § 12 ff GemHVO-Doppik gebildet:

DK Nr	Bezeichnung	Deckungsart	
1	Wohnungswesen	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
3	Grundschule	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
5	Wasser- und Bodenverband	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
6	Bestattungswesen	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
9	SOPO zu Abschreibungen	Unechte Deckungsfähigkeit über alle TH hinaus	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
10	Abschreibungen	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
13	Zinsen	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
20	Gewerbesteuer / Umlage	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
23	Interne Leistungsverrechnung/ Umlagenverrechnung	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im selben Teilfinanzhaushalt werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbetrages um 5 v.H. der Gesamtaufwendungen als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt:
 - a) im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 5 v.H. der ordentlichen Auszahlungen überschreitet;

- b) die Erhöhung einer bereits im Finanzhaushalt bestehenden Deckungslücke um 5 v.H. der ordentlichen Auszahlungen als wesentlich.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind erhebliche Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall größer als 5 v.H. der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes betragen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 145.665,45 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 602.935,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 2.347.615,34 EUR.

Kargow, den
Ort, Datum

08.03.22




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben (E-Mail) vom 10.03.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde im Internet auf der Homepage des Amtes Seenlandschaft Waren.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.04.22 bis 27.04.22 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz), Zimmer 8 öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme bitten ich um Terminabstimmung unter der Rufnummer 03991/628128.

Kargow, den
Ort, Datum

08.03.22


Bürgermeister